

Gebührensatzung
zur
Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweck-
verbandes Sonneberg

vom 06.12.2012

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2
Gebührenerhebung

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3
Grundgebühr

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung eine Grundgebühr gemäß §§ 3a und 3b.

§ 3a

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| a) für 0 bis 1 Person
zuzüglich | 133,75 Euro/Jahr |
| b) für jede weitere Person | 10,70 Euro/Jahr |

- (2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

- (3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.

§ 3b

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4“)/Q₃ 4 :	ab 01.01.2013	160,50 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1“)/ Q₃ 10:	ab 01.01.2013	385,20 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 ½“)/ Q₃ 16:	ab 01.01.2013	642,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q₃ 25:	ab 01.01.2013	963,00 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 40:	ab 01.01.2013	2.568,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 63:	ab 01.01.2013	3.852,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 160:	ab 01.01.2013	9.630,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 40:	ab 01.01.2013	2.568,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 63:	ab 01.01.2013	3.852,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 160:	ab 01.01.2013	9.630,00 Euro/Jahr

- (2) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.
- (3) Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler wird eine Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ab 01.01.2013 von
- 1,96 Euro/Tag
- erhoben.

§ 4

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers:
- | | |
|---------------|---------------------------|
| ab 01.01.2013 | 2,46 Euro/ m ³ |
|---------------|---------------------------|
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers:
- | | |
|---------------|---------------------------|
| ab 01.01.2013 | 2,46 Euro/ m ³ |
|---------------|---------------------------|

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der monatlichen Grundgebührenschild.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsfrage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer

Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Gebührenschuldner gemäß § 4 Abs. 4 ist, wer Nutzer des Bauwasserzählers ist.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 02.12.2005 und deren Änderung von 28.11.2011 außer Kraft.

Sonneberg, den 06.12.2012

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)